



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Feuerwehr“ im Stadtteil Biskirchen Feststellungsbeschluss gem. § 6 BauGB

Erstellt von:
Stefan Putz

Datum:
21.01.2021

Haushaltsmittel sind vorhanden:
 ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	26.01.2021	13.	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	24.02.2021	2.	vorberatend
Finanzausschuss	24.02.2021	2.	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	01.03.2021	7.	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Leun ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, die im Südwesten von einer überirdischen Versorgungsleitung (20 kV-Freileitung) gequert wird. Hierdurch ist das Erfordernis einer Änderung dieser Darstellung in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gegeben.

Veranlassung und Ziel:

Veranlassung für die Planung ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung eines zentralen Feuerwehrstandorts für die Stadtteile Biskirchen, Bissenberg und Stockhausen unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und fachplanerischer Belange.

Auf Grundlage der Planung soll eine Verbesserung im lokalen Brandschutz durch Sicherung der allgemeinen Hilfe innerhalb der nach Gesetz einzuhaltenden Hilfsfristen erreicht und gesichert werden.

Ergänzend werden Flächen und Maßnahmen zur naturschutzfachlich begründeten Eingriffsminimierung und Kompensation der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft geschaffen.

Zur Bauleitplanung:

Die Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind im September 2019 frühzeitig über die Planungsziele und -inhalte informiert worden. Auf Grundlage der hier vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind über ein Jahr hin gutachterliche Untersuchungen

- zum Verkehr,
- zu einer benachbarten Altlast,
- zum Artenschutz und
- den Bestand ergänzend zur Machbarkeit

ausgearbeitet und in der Planung berücksichtigt worden. Der hierauf folgende Planentwurf konnte dann bis Ende Dezember 2020 öffentlich ausgelegt werden.

In diesem Verfahren sind keine die Planung ändernden Stellungnahmen eingegangen, so dass der Änderungsplan zum Flächennutzungsplan festgestellt und dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 23. November 2020 bis 23. Dezember 2020 vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweise werden als Abwägung beschlossen.
2. Der vorliegende Änderungsplan für den Bereich des Bebauungsplans „Feuerwehr“ wird gem. § 6 BauGB festgestellt. Die Begründung wird gebilligt.
3. Das Feststellungsexemplar ist dem Regierungspräsidium Gießen zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage(n):

1. 3(2)_abw_leunFW_FNP_18.1.21
2. FNP-Ae_Leun_Feuerwehr_18.11.20